

Deutscher Handballbund ♦ Strobelallee 56 ♦ 44139 Dortmund

An die
Mitglieder des DHB,
Geschäftsstellen der Mitglieder,
Rechtswarte, Bundesgericht, Bundessportgericht,

Heinz Winden| Vizepräsident Recht
Tel.: +49 231 911 91 13
Fax: +49 231 911 91 47
e-mail: heinz.winden@dhb.de

Dortmund, 1. Dezember 2015

- per E-Mail -

Amtliche Bekanntmachung von Bundesrats-Beschlüssen (28.11.2015); Ordnungsänderungs-Beschlüsse

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Handballfreundinnen, liebe Handballfreunde,

der DHB-Bundesrat hat am 28.11.2015 in seiner Sitzung in Hamburg nach Feststellung der Dringlichkeit folgende Beschlüsse zur Rechtsordnung und zur Spielordnung gefasst, die hiermit gemäß § 50 DHB-Satzung veröffentlicht werden und mit dieser Veröffentlichung in Kraft treten.

Die Beschlüsse haben folgenden Wortlaut unter Kenntlichmachung der Änderungen (~~rot durchgestrichen~~ = **Streichungen**; blau unterstrichen = **Einfügungen**):

1.) § 17 RO Verfahren und Strafen bei Vergehen von Spielern und Mannschaftsoffiziellen innerhalb der Wettkampfstätte

- (1) Wird ein Spieler oder Mannschaftsoffizieller
- a) auf Grund einer besonders rücksichtslosen, besonders gefährlichen, vorsätzlichen oder arglistigen Aktion (Regel 8:6 Internationale Handballregeln (IHR)) oder
 - b) auf Grund eines besonders grob unsportlichen Verhaltens nach Regel 8:10 ~~a), oder b)~~ (IHR)
 - c) ~~auf Grund eines besonders grob unsportlichen Verhaltens nach Regel 8:10 c) oder d)~~ (IHR)

disqualifiziert und erfolgt im Spielbericht der Hinweis auf die Einstufung des Verhaltens nach Regel 8:6 bzw. 8:10 ~~a), b), c) oder d)~~ (IHR), ist er ~~im Falle der Unterabsätze a) und b)~~ vorläufig für das nächste Meisterschafts- oder Pokalmeisterschaftsspiel ~~und im Falle des Unterabsatzes c) vorläufig für das nächste Meisterschafts- oder Pokalmeisterschaftsspiel~~ (der Mannschaft, in der er fehlbar wurde) des laufenden Spieljahres gesperrt, ohne dass es eines besonderen Verfahrens oder einer Benachrichtigung bedarf. Die automatische Sperre nach diesem Absatz ist eine ausschließlich mannschafts- und spielbezogene Sperre, die nicht für die Teilnahme am sonstigen Spielbetrieb gilt.

2.) § 17 Abs. 2 RO ist ersatzlos zu streichen.

~~(2) Der Betroffene oder dessen Verein/Spielgemeinschaft kann innerhalb einer Frist von~~

~~fünf Tagen nach dem betreffenden Spiel eine Stellungnahme gegenüber der Spielleitenden Stelle abgeben (rechtliches Gehör). Fax oder E-Mail sind zugelassen.~~

3.) § 17 Abs. 4 RO

- (4) ~~Verzichtet~~ Erlässt die Spielleitende Stelle innerhalb der Dauer der vorläufigen Sperre nach Abs. 1, d. h. bis zum jeweiligen nächsten Spiel ~~auf weitere Maßnahmen~~ keinen Bescheid, darf der vorläufig gesperrte Spieler oder Mannschaftsoffizielle ~~mit nach~~ Ablauf dieser Frist wieder am Spielbetrieb teilnehmen. Spätere Maßnahmen/ein Bescheid der Spielleitenden Stelle bleiben vorbehalten und müssen innerhalb von 7 Tagen (Ausschlussfrist) nach Ablauf der vorläufigen Sperre erlassen sein.

4.) § 17 Abs. 7 RO

- (7) Die Spielleitende Stelle kann auch Tatbestände entsprechend Abs. 1, 5 und 6 vor Spielbeginn, in der Halbzeitpause und nach Spielende innerhalb der Wettkampfstätte ahnden, wenn der Schiedsrichter den Vorfall nicht wahrgenommen, damit keine positive oder negative Tatsachenfeststellung darüber getroffen und keine Entscheidung gefällt hat.

5.) § 21 RO Ende der Sperre

In § 21 RO wird ein zusätzlicher Absatz 6 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

- (6) Bei Vereinswechsel (§ 26 SpO) werden
- a) in der Erwachsenenaltersklasse (§ 37 Abs. 2 SpO) nur Meisterschaftsspiele und Pokalmeisterschaftsspiele der 1. Mannschaft des Vereins angerechnet, zu dem ein Wechsel erfolgt;
 - b) in den Jugendaltersklassen (§ 37 Abs. 3 SpO) nur Meisterschaftsspiele der höchstspielenden Jugendmannschaften des Vereins entsprechend der Altersklassenzugehörigkeit des wechselnden Spielers angerechnet, zu dem der Spieler wechselt. Bei mehreren Altersklassenzugehörigkeiten des wechselnden Spielers ist immer die ranghöchste Altersklasse des wechselnden Spielers maßgebend.

6.) § 26 SpO Dauer der Wartefrist

- (4) Persönliche zeitliche Sperren (s. § 3 Abs. 1 b) RO; nicht jedoch automatische Sperren nach § 17 Abs. 1 RO!) hemmen den Beginn bzw. den Ablauf der Wartefrist bei Vereinswechsel; die Wartefrist beginnt erst am Tage nach dem Ablauf der zeitlichen Sperre bzw. verlängert sich um die Dauer der zeitlichen Sperre.

7.) Das Wort „**Pokalspiele**“ in den Ordnungen ist durch das Wort „Pokalmeisterschaftsspiele“ zu ersetzen.

8.) § 15 SpO (1.7.2016) Zweitspielrecht

- (1) Für Studenten.....
- a)
 - b) Der Einsatz im Zweitverein erfolgt nur unterhalb der vierthöchsten Spielklasse.

9.) § 45 Pokalmeisterschaftsspiele

- (5) Die Deutsche Amateur-Pokalmeisterschaft der Männer beginnt im Pokaljahr 2014/15 mit 22 von den Landesverbänden gemeldeten Landes-Pokalsiegern, die im Punktspielbetrieb maximal einer Oberliga (vierthöchsten Spielklasse) angehören dürfen. Diese spielen in geografisch zugeordneten Qualifikationsspielen die 16 Mannschaften für die

erste Hauptrunde aus. Der Modus, die einzelnen Paarungen dieser Qualifikationsspiele, Spielkommission 3. Liga (§ 43 DHB-Satzung). An der ersten Hauptrunde nehmen ~~die~~ 16 ~~Gewinner aus der Qualifikationsrunde~~ Mannschaften teil, die den Gewinner der Deutschen Amateur-Pokalmeisterschaft nach dem jeweils gültigen Modus aus-spielen. ~~Danach wird das Halbfinale ausgespielt. Die Gewinner der Halbfinalspiele qualifizieren sich für das Finale um die Deutsche Amateur-Pokalmeisterschaft.~~

10.) Der Bundesrat beauftragt den Vizepräsidenten Recht, notwendige redaktionelle Klarstellungen und Korrekturen in den Ordnungen vorzunehmen, die aus anderen Ordnungsänderungs-Beschlüssen resultieren.

z. B. § 5 Abs. 2 RO: zehn Jahre statt ~~acht~~;
§ 15 Abs. 1 u. 2. RO, § 46 Abs. 1 u. 4 SpO: Artikel 2.10 ADR statt ~~2.8~~;
§ 83 Abs. 1, Satz 3 SpO: Ergänze hinter dem Wort „Freundschaftsspiele“ die Worte „während der Spielsaison“;
§ 26 Abs. 4 SpO, § 70 Abs. 3 SpO (Ausnahme: automatische Sperre nach § 17 Abs. 1 RO).

Besonderer Hinweis:

Die Qualifikationsspiele im Jugendbereich zur Saison 16/17 werden nach der „alten“, derzeit geltenden Spielordnung ausgetragen, nicht nach der SpO „neu“, die erst am 1.7.16 in Kraft tritt.

Die in der Anlage beigefügten und im DHB-Internet veröffentlichten Ordnungen sind Bestandteil dieser Amtl. Bekanntmachung. Ferner ist eine Fassung der Spielordnung zum 1.7.2016 mit Kenntlichmachung der Änderungen ins DHB-Internet gestellt.

Mit freundlichen Grüßen
Deutscher Handballbund e.V.



Heinz Winden
Vizepräsident Recht

Anlagen:

Rechtsordnung 28.11.2015,
Spielordnung 28.11.2015,